

- Töpfer, Eric u.a. (2003): *Watching the Bear. Islands and networks of visual surveillance in Berlin*. Urbaneye Working Paper No. 8. December 2003. Berlin: Zentrum Technik und Gesellschaft. http://www.urbaneye.net/results/ue_wp8.pdf. Zugriff: 1.12.2003.
- Welsh, Brandon C./Farrington, David P. (2002): *Crime prevention effects of closed circuit television. A systematic review*. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate. <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors252.pdf>. Zugriff: 15.12.2003.

Von der sozialen Integration zur Sicherheit durch Kontrolle und Ausschluss

Zum Wandel sozialer Kontrolle und seinen gesellschaftlichen Grundlagen

Tobias Singelstein, Peer Stolle

1. Einführung

Sicherheit hat Vorfahrt: In Zukunft werden Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in der EU dazu verpflichtet, alle Verkehrsdaten der Telekommunikation auf Vorrat zu speichern. Damit werden nunmehr Teilnehmer, Aufenthaltsorte und Zeitpunkte von Telefongesprächen, SMS und E-Mails sowie Einwahldaten bei der Internetnutzung sechs bis 24 Monate festgehalten, um sie ggf. später abrufen zu können (Puschke 2006). +++ Parallel dazu beginnt in Deutschland die politische Diskussion über die Nutzung und Erfassung von Bewegungsdaten von Autos, bspw. mittels des LKW-Mautsystems auf Autobahnen. Bei einer umfassenden Speicherung wäre es so möglich, die Route jedes Autos nachzuvollziehen. Einige Landespolizeigesetze sehen bereits heute den automatisierten Abgleich aller, an bestimmten Kontrollpunkten erfassten Autokennzeichen mit polizeilichen Datenbeständen vor. +++ Nachdem die sich ausbreitende Videoüberwachung fast schon ein alter Hut ist, erobert nun die Anwendung von Biometrie den Alltag, d. h. von unverwechselbaren körperlichen Merkmalen, mit denen sich jeder Mensch nahezu zweifelsfrei identifizieren lässt. +++ Die Kommunen erlassen Gefahrenabwehrsatzungen, die unter anderem das Trinken und Grillen in der Öffentlichkeit, das Nächtigen auf der Parkbank und das Skaten in der Innenstadt und in Wohngebieten verbieten. +++ Während die USA in Guantánamo Bay auf Kuba ein Lager errichtet haben, in dem sie Gefangene ohne rechtliche Grundlage und rechtsstaatliches Verfahren festhalten, gewinnt das Einsperren auch in Deutschland zunehmend wieder an Bedeutung. Neben steigenden Gefangenenzahlen erlangt insbesondere die vor zehn Jahren fast schon ausgestorbene Sicherungsverwahrung eine ungeahnte Popularität – eine aus dem Nationalsozialismus stammende Sanktion, die es ermöglicht, Straftäter ihr Leben lang wegzusperren.

Diese Elemente der gegenwärtigen sicherheits- und kriminalpolitischen Entwicklung stehen in der tagespolitischen Diskussion scheinbar unabhängig nebeneinander und stellen sich als folgerichtige Weiterentwicklung bisheriger Kontrolltechniken dar. Tatsächlich sind sie jedoch Element und Ausdruck eines grundlegenden Wandels sozialer Kontrolle, also der Mechanismen und Strategien, mit der eine Gesellschaft versucht, ihre Mitglieder zur

Einhaltung sozialer Regeln und Normen anzuhalten (vgl. Nogala 2000; Peters 1995: 129ff.; Scheerer 2000). Sie stehen damit nur stellvertretend für eine Vielzahl neuer Maßnahmen, die in Zukunft für Kontrolle und Sicherheit sorgen sollen. Im Folgenden beschreiben wir zunächst die Grundzüge dieser Veränderung sozialer Kontrolle in den vergangenen Jahren. Daran anschließend erläutern wir die gesellschaftlichen Grundlagen dieses Prozesses, die sich in den ökonomischen und sozialen Veränderungen der westeuropäischen Gesellschaften, einem gewandelten Verständnis von Sicherheit sowie dem Wirken von einflussreichen Akteuren und hegemonialen Ideologien ausmachen lassen.

2. Wandel sozialer Kontrolle im Zeichen der Sicherheit

In den wirtschaftlich aufstrebenden westeuropäischen Sozial- und Wohlfahrtsstaaten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stand Sozialkontrolle ganz im Zeichen der Integration: Soziale Regeln wurden wesentlich im Prozess der Sozialisation mit dem Ziel der Verinnerlichung vermittelt, wobei der Integration in soziale Gruppen und in den sozialen Nahraum herausragende Bedeutung zukam. Auf Konflikte oder Abweichungen von gesellschaftlichen Normen wurde mit Unterstützung und Angeboten zur Reintegration reagiert. Die Ursachen für Devianz und Delinquenz wurden nur zum Teil im Individuum selbst verortet und auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen gesehen. Selbst das Strafrecht, mit der Freiheitsentziehung als schärfster Reaktion auf abweichendes Verhalten, hatte vor allem die Resozialisierung und damit Besserung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zum Ziel (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 25ff.).

Dieses System sozialer Kontrolle in den westlichen Wohlfahrtsstaaten ist am Ende des 20. Jahrhunderts in eine Krise geraten. Infolge dessen setzte in Deutschland in den 1990er Jahren ein grundlegender Wandel der Sicherheits- und Kriminalpolitik ein, der auch in anderen westlichen Staaten zu beobachten ist. Diese Entwicklung schlägt sich im Wesentlichen in zwei parallelen Strängen nieder: Einer immer umfassenderen Kontrolle einerseits und einem repressiven Ausschluss andererseits.

2.1 Umfassende Kontrolle

Staatliche Überwachung im klassischen Sinne diente vor allem der Beschaffung von Beweisen zum Nachweis der Schuld eines Täters oder zur Erkennung von Gefahren. Sie bezog sich also immer auf einen konkreten Sachverhalt – einen Konflikt, eine Straftat, eine Gefahr. Diese Form der Informationsbeschaffung und der Überwachung von Zuständen verändert sich hin zu einer Kontrol-

le, die zunehmend unabhängiger von Anlässen erfolgt und damit die Tendenz aufweist, allumfassend zu werden. Grundlage dieser Entwicklung ist ein verändertes Verständnis von Kriminalität und Abweichung, die heute als allgegenwärtige Risiken betrachtet werden, die es präventiv zu kontrollieren gilt (vgl. Garland 2001: 15). Wurde bislang die Beachtung gesellschaftlich verbindlicher Normen als Regelfall vorausgesetzt, regiert heute ein allseitiges Misstrauen: Jeder wird als potentielle Gefahr angesehen. Dies führt dazu, dass Kontrolle bereits im Vorfeld konkreter Gefahren oder Schädigungen ansetzt und nicht einen Normverstoß oder eine Gefahrenlage abwartet; Kontrolle ist nicht mehr als Reaktion konzipiert, sondern proaktiv ausgestaltet (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 58ff.). Folgerichtiges Ziel eines solchen Verständnisses ist ein allgegenwärtiger, umfassender Einsatz von Kontrolltechniken, dem gegenwärtig (noch) durch mangelnde Ressourcen und verfassungsrechtliche Beschränkungen Einhalt geboten wird (vgl. Hohmann-Dennhart 2006; Puschke/Singelstein 2005).

Zugleich sind die Techniken einer solchen Kontrolle abstrakt und unpersönlich, denn sie sollen heute weniger das einzelne „verdächtige“ Individuum oder einen bestimmten „Defekt“ überwachen, sondern risikoträchtige Strukturen, Situationen oder Gruppen. Der Anspruch, die zugrunde liegenden sozialen Konflikte zu lösen, wird zugunsten einer reinen Verwaltung von Problemen durch dauernde Kontrolle aufgegeben. Die eigentliche Normabweichung als Handlung bekommt in diesem Zusammenhang eine andere Bedeutung. Sie wird nicht mehr als Symptom für ein tiefer liegendes soziales Problem angesehen, sondern als das eigentliche Problem, das so weit wie möglich im Vorfeld erkannt und dort verhindert bzw. unterdrückt werden soll. Damit kommt der Kontrolle eine umfassendere Bedeutung zu: Sie soll selbst unmittelbar für Sicherheit im Sinne der (Wieder-)Herstellung von sozialer Ordnung und nicht nur für die Feststellung und Verfolgung von abweichendem Verhalten sorgen (vgl. Legnaro 1997: 272).

Gerade durch die neuen Möglichkeiten von Kontrolle findet dabei eine Ausweitung des Gefahren- und Risikobegriffs statt, die wiederum eine Ausweitung von Kontrolle und Überwachung nach sich zieht (vgl. Krasmann 2003). In diesem Prozess wird der Einsatz von Kontrolltechniken weiter von entdeckten Risiken und Verdachtsmomenten unabhängig gemacht. Diese vollständige Lösung des Einsatzes der Kontrolle von Verdachts- und Gefahrensituationen zeigt sich bereits bei der Videüberwachung und dem Einsatz von Biometrie. Von den Videokameras wird grundsätzlich jede Person erfasst, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufhält, unabhängig vom konkreten Verhalten. Auch die biometrischen Daten sollen von jedem Bürger – ohne dass dieser dafür einen Anhaltspunkt geliefert hätte – erhoben werden. Gleiches gilt für die verdachtsunabhängige Speicherung bzw. Nutzung von Kommunikations- und Kfz-Daten. Dabei kommt den vielfältigen Formen moderner Datenverarbeitung eine besondere Rolle zu. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten über jede Form von Lebensäußerung und die zunehmende Vernetzung der zu diesem Zweck

ingerichteten Datenbanken besitzen die potentielle Möglichkeit zur Totalausforschung. Ihr Einsatz zur Risikobeherrschung und -vermeidung erfordert die Erhebung möglichst umfassender Datenbilder von möglichst vielen Personen und Sachverhalten, um die für präventives Eingreifen notwendigen Prognosen zu ermöglichen (Eisenberg/Puschke/Singelstein 2005).

2.2 Repressiver Ausschluss

Parallel zur Entwicklung einer umfassenden Kontrolle gewinnen Strategien des repressiven Ausschlusses an Bedeutung. Statt den normverletzenden Individuen die soziale Reintegration offen zuhalten, werden sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen, d.h. es werden ihnen in unterschiedlicher Intensität gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten vorenthalten – von der sozialen Benachteiligung über die Ressourcenbegrenzung bis hin zur physischen Vernichtung, etwa in Form der Todesstrafe. Der Ausschluss kann dabei permanent oder zeitlich und örtlich begrenzt erfolgen (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000: 307, 313ff.; Pilgram/Steinert 2000). Diese Maßnahmen sollen weniger Einstellungen oder Verhalten verändern, sondern dienen der Vorsorge, Risikoabwehr und Vergeltung.

Ein wesentlicher Teil von Ausschlussstrategien zielt darauf ab, Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Klassifizierung als unerwünscht oder potenziell „gefährlich“ von bestimmten Orten und Räumen fernzuhalten. Solche Techniken treffen mit besonderer Härte etwa Migranten aus dem globalen Süden und Osten, die an den Außengrenzen der EU oder der USA aufgehalten bzw. in Lager gesperrt werden (vgl. Kreissl 1997: 543 f.). Aber auch innerhalb dieser Länder gewinnen Ausschlussstrategien an Bedeutung. Klassisches Instrument ist das Gefängnis, das nicht mehr nur als ultima ratio einer auf Behandlung ausgerichteten staatlichen Sozialkontrolle angesehen, sondern ebenso als Aussperrungsmittel zur „Unschädlichmachung“ („Incapacitation“) eingesetzt wird (vgl. Kunz 2001: 353f.; Legnaro 2000: 210f.). Vorreiter dieser Entwicklung sind die USA, die bereits ein halbes Prozent bis ein Prozent ihrer Bevölkerung wegsperren – Tendenz steigend – und ein internationales System extralegaler Lager betreiben, für welches dasjenige in Guantánamo Bay auf Kuba stellvertretend steht. Aber auch in Europa (vgl. Hess 2002: 242f.; Wacquant 2000: 70) zeigen sich deutliche Ansätze einer solchen Entwicklung in einer Renaissance der Punitivität, die in ein repressiveres, zunehmend auf die soziale Degradierung und das Wegschließen der Betroffenen gerichtetes Strafrecht mündet. In Deutschland wird dies in der quantitativen Entwicklung der Strafe (vgl. Suhling/Schott 2001: 51ff.; Eisenberg 2005: 449ff.) sowie in der Diskussion um ein so genanntes „Feindstrafrecht“ sichtbar (vgl. Hefendehl 2005).

Über die räumliche Exklusion hinaus erfahren zunächst vor allem in den USA und Großbritannien weitere Ausschlussmechanismen eine Renaissance,

wie zum Beispiel Formen der Anprangerung. Diese aus vergangenen Jahrhunderten bekannten Mechanismen zielen auf den sozialen statt auf den räumlichen Ausschluss (vgl. Kaiser 2005: 1360; Legnaro 2000: 213f.). So werden in einigen Bundesstaaten der USA die Bewohner einer Gemeinde informiert, wenn sich dort ein verurteilter Sexualstraftäter niederlassen will und sein Haus und sein Auto entsprechend gekennzeichnet. Ladendiebe werden dazu verurteilt, sich mit einem Schild „Ich habe gestohlen“ für eine bestimmte Zeit vor das betreffende Geschäft zu stellen.

Schließlich kann ein Ausschluss auch räumlich spezifiziert und zeitlich begrenzt erfolgen. So werden im Rahmen von Gefahrenabwehrverordnungen bestimmte Verhaltensweisen wie Nächtigen, Alkoholkonsum, Betteln oder Skaten im öffentlichen Raum verboten. Ziel ist es, unliebsame Verhaltensweisen aus den Innenstädten zu verbannen. Mittels Platzverweisen, Aufenthaltsverboten oder nächtlichen Ausgangssperren werden bestimmte Personengruppen aus öffentlichen Räumen ausgeschlossen. Am weitesten fortgeschritten ist diese Entwicklung bei halböffentlichen Orten wie Bahnhöfen und Shoppingcentern, die rechtlich privat organisiert sind, aber öffentliche Funktionen erfüllen und von sozialer Bedeutung sind (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 64ff.).

2.3 Fazit

Das System sozialer Kontrolle, das sich in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland und anderen westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten herausgebildet hat, befindet sich derzeit in einem grundlegenden Wandel. Dieser schlägt sich vor allem in einer Zunahme von Formen eines repressiven Ausschlusses sowie dem Streben nach einer möglichst umfassenden Kontrolle nieder, wodurch rechtsstaatliche Standards massiv unter Druck gesetzt werden. Der Anspruch auf soziale Integration durch soziale Netzwerke und Institutionen und die fürsorgliche, resozialisierende staatliche Intervention werden dabei nicht vollständig aufgegeben, befinden sich aber in der Defensive. An die Stelle eines grundsätzlichen Vertrauens in die allgemeine Einhaltung von Regeln und den nur limitierten Einsatz staatlicher Sozialkontrolle im Fall von Abweichung, tritt zunehmend ein Netz aus Kontrolle, das jegliche Abweichung bemerken oder aus sich selbst heraus verhindern soll: Von der Videoüberwachung über Biometrie zur Identifizierung und Zugangsbeschränkung bis hin zur umfassenden Datenerhebung und -speicherung in nahezu allen Lebensbereichen. Denjenigen, die sich diesem Kontrollsystem entziehen, wiederholt auffallen oder ohnehin als gesellschaftlich nicht nützlich angesehen werden, droht der Ausschluss.

3. Gesellschaftliche Grundlagen

Die gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen und Hintergründe des beschriebenen Wandels im System sozialer Kontrolle sind vielfältig und können in diesem Rahmen nur in Grundzügen beschrieben werden. Sie lassen sich auf verschiedenen Ebenen ausmachen, die miteinander verschränkt sind und sich gegenseitig beeinflussen (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 25ff.). Von zentraler Bedeutung sind zunächst die sozialen und ökonomischen Veränderungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte, die dem bisherigen System wichtige Grundlagen entzogen und zugleich neue Anforderungen an Sozialkontrolle hervorgebracht haben. Damit einhergehend ist ein neues Bild von Risiko, Gefahr und Abweichung und damit ein neues Verständnis von Ziel und Gegenstand sozialer Kontrolle entstanden. Gesellschaftliche Entwicklungen sind aber keine Selbstläufer, sondern auch immer Ausdruck des Handelns einflussreicher Akteure und hegemonialer Ideologien.

3.1 Gewandelte Bedingungen durch gesellschaftliche Transformationsprozesse

Die Globalisierung und Internationalisierung der Marktbeziehungen, die Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse, die Privatisierung staatlicher Aufgaben und der Umbau des Wohlfahrtsstaates haben zu sozialer Desintegration und Verunsicherung eines größer werdenden Teils der Bevölkerung geführt, die über eine zunehmende Erwerbslosigkeit und Armut hinausgehen. Parallel dazu finden soziokulturelle Veränderungen statt, die eine stärkere Pluralisierung und Ausdifferenzierung der Lebensstile und Wertvorstellungen nach sich ziehen und damit das bisherige gesellschaftliche Norm- und Moralgefüge in Frage stellen (vgl. Hess 2002: 232ff.; Singelstein/Stolle 2006: 17ff.).

Diese gesellschaftlichen Transformationsprozesse, die nicht abgeschlossen sind und nicht überall mit gleicher Intensität stattfinden, untergraben die Basis des bisherigen Systems sozialer Kontrolle. Dies betrifft zunächst die gesellschaftlichen Strukturen, auf die sich integrative Sozialkontrolle bislang gestützt hat (vgl. Reh binder 2003: 116). Ein schrumpfender Arbeitsmarkt, abnehmende soziale Absicherung und im Rückzug befindliche soziale Strukturen – denen bisher eine zentrale Funktion bei der Ausübung von sozialer Kontrolle zukamen – können wohlfahrtsstaatliche Integration mittels Disziplinierung, Behandlung und Resozialisierung nur noch in begrenztem Umfang gewährleisten. Darüber hinaus führen die Pluralisierung der sozialen und kulturellen Lebensstile und die Individualisierung der Lebensweisen dazu, dass sich die Individuen nicht mehr durchgängig an einem zentralen und alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Normengefüge ausrichten (vgl. Hassemer 2005: 315f.). Stattdessen kommt es zu einer Ausdifferenzierung der

Wert- und Moralvorstellungen und zu einer höheren Akzeptanz sozialer und kultureller Abweichungen von der (ehemaligen) Dominanzkultur, die mit der Krise staatlicher und institutioneller Regelungs- und Moralbildungskompetenzen korrespondieren. Eine Ausrichtung der Individuen an festen Normen und eine präzise Unterscheidung zwischen normal und anormal ist damit nur noch bedingt möglich (vgl. Frehsee 2003: 254ff., 341ff.), da über die fundamentalen moralischen Grundsätze kein gesellschaftlicher Konsens mehr besteht. Im sozialen Nahraum wird folglich immer weniger ein allgemeingültiges und umfassendes bürgerliches Normen- und Wertgefüge vermittelt und durchgesetzt, das auf der makrosozialen Ebene für sämtliche gesellschaftliche Bereiche einen Geltungsanspruch erheben könnte.

Infolgedessen findet eine Verschiebung sozialer Kontrolle von privaten, im sozialen Nahraum wirkenden Mechanismen sozialer Kontrolle hin zu abstrakten, allgemein wirkenden Techniken statt, die vorwiegend von staatlichen Institutionen oder kommerziellen Akteuren umgesetzt werden (vgl. Hansen 1999: 233ff.). Im Wohlfahrtsstaat wurde Sozialintegration von gemeinsamen Werten und einem umfassenden System auch informeller Normen getragen. Entsprechend wurde soziale Integration und Kontrolle insbesondere durch soziale Netzwerke und Institutionen, wie Familie und Kirche, hergestellt. In der gegenwärtigen Gesellschaft haben diese Institutionen stark an Bedeutung verloren und damit zumindest teilweise ihre integrierende, sozialkontrollierende Funktion und also ihre Fähigkeit zur Formulierung und Durchsetzung von Verhaltensanforderungen eingebüßt. Diese Rückzugstendenz des Integrationsansatzes wird im Bereich der strafenden Disziplinierung dadurch verstärkt, dass sich bereits in der kriminalpolitischen Debatte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Erkenntnis durchsetzte, dass Delinquenz in allen gesellschaftlichen Schichten gleichermaßen zu finden sei (vgl. Sessar 1997: 3). Zugleich zeigten sich immer deutlichere empirische Zweifel an der Zweckerfüllung des Strafrechts (vgl. Albrecht 2005: 48ff.; Stolle 2006).

Parallel zu dieser Krise der Grundlage haben die gesellschaftlichen Transformationsprozesse neue Anforderungen an Mechanismen sozialer Kontrolle hervorgebracht. Insbesondere führt der Umbau des Sozial- und Wohlfahrtsstaates zu einem Ausschluss eines Teils der Bevölkerung aus Erwerbsarbeit und sozialer Absicherung. Gegenwärtige Sozialkontrolle muss diesen Schub sozialer Desintegration auffangen und Sicherheitsstrategien zur Verfügung stellen, die gewährleisten, dass die von sozialer Teilhabe Exkludierten nicht zu einem unbeherrschbaren Risiko werden (vgl. Hansen 1999: 232f.; Nogala 2000: 77f.).

3.2 Ein neues Bild von sozialer Kontrolle

Einhergehend mit den gesellschaftlichen Bedingungen verändert sich auch das gesellschaftliche Verständnis und Bild von Sozialkontrolle. Dies betrifft das Ziel sozialer Kontrolle ebenso wie ihren Gegenstand. War diese Sinnprovinz (Berger/Luckmann) früher – zumindest nach ihrem Leitbild, weniger in der Praxis – geprägt von dem Ziel, durch die Aufstellung allgemein verbindlicher Regeln und den Aufbau solidarischer, kollektiver Strukturen eine gesellschaftliche Integration zu bewirken, die auch diejenigen umfasst, die gegen diese Regeln verstoßen haben, steht heute das Ziel der persönlichen Absicherung im Vordergrund. Sozialkontrolle wird damit nicht mehr als Problemlösung in Form von sozialer, kollektiver Absicherung verstanden, sondern in einem technokratischen Sinne als Begrenzung, Kontrolle und Abwehr von Risiken (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995: 3).

Neue Ziele

Die Auflösung sozialer Netzwerke und Institutionen, die dadurch bedingte zunehmende Individualisierung sowie die Verschlechterung der sozialen Lage eines größer werdenden Teils der Bevölkerung haben zu einer erheblichen gesellschaftlichen Verunsicherung geführt (vgl. Schmidt-Semisch 2004: 226). Das Bedürfnis nach sozialer Absicherung kann vom Staat weniger befriedigt werden. Als Kompensation steigt die gesellschaftliche Bedeutung persönlicher Sicherheit und sozialer Kontrolle. Abweichung und Kriminalität werden als die zentralen Bedrohungen wahrgenommen. Der Staat bietet an, die Bürger vor Kriminalität zu schützen oder vermittelt zumindest das Gefühl, schützen zu können. Sicherheit wird damit nicht mehr primär als gemeinschaftliches Ziel aller durch gegenseitige Unterstützung verstanden, sondern als individuelle Absicherung und soziale Abgrenzung – der schützende bürgerliche Obrigkeitsstaat gewinnt gegenüber dem Wohlfahrtsstaat wieder an Bedeutung (vgl. Buckel/Kannankulam 2002: 47f.; Castel 2005).

Im Zuge dessen etabliert sich ein gesellschaftliches Klima, in dem die einen sich gegen die anderen absichern wollen. Dabei gewinnen zunehmend auch Ordnungsvorstellungen eine Bedeutung, wie etwa nicht angebettelt werden zu wollen, keine Betrunknen sehen zu müssen und nicht mit der Armut und anderen gesellschaftlichen Problemen konfrontiert zu werden (vgl. Legnaro 1997: 279). Die Zweiteilung in Anpassung und Abweichung, Gut und Böse, Inkludierten und Exkludierten wird zu einem zentralen Unterscheidungsmerkmal. Abweichendes Verhalten wird dabei immer weniger als Ergebnis gesellschaftlicher Zustände begriffen, sondern als persönliche Verfehlung, die jeder Einzelne zu verantworten und damit auch deren Folgen zu tragen hat.

Garland (2001: 100) hat dies als den Wechsel von ökonomischer Kontrolle und sozialer Befreiung hin zu ökonomischer Freiheit und sozialer Kontrolle umschrieben. Während in den 1960er und 1970er Jahren Freiheit mit

der Infragestellung von überkommenen Werten, Lebensmodellen, gesellschaftlichen Strukturen und staatlicher Bevormundung assoziiert wurde, ist der Begriff heute geprägt von einem ökonomischen und individualisierenden Verständnis. Parallel dazu wird Sicherheit weniger im Humboldtschen Sinne als Sicherheit vor staatlichen Eingriffen, als Plädoyer für einen gebändigten, rechtsstaatlichen Staat, oder im wohlfahrtsstaatlichen Sinne als soziale Absicherung angesehen, sondern als persönliche Sicherheit vor Bedrohungen und Gefahren (vgl. Hassemer 2005, 314). Wir erleben daher nicht einen Abbau von Freiheit für mehr Sicherheit, sondern einen Bedeutungswandel dieser Grundwerte.

Diese Reduktion der sozialen auf die persönliche Sicherheit zieht einen grundsätzlichen Wandel in der Zielsetzung sozialer Kontrolle nach sich. Individuelle Sicherheit und Abgrenzung anstatt kollektiver Absicherung werden zum gesellschaftlichen Leitbild, angesichts dessen andere zentrale gesellschaftliche Prinzipien und Wertvorstellungen in den Hintergrund treten (vgl. Legnaro 2000: 207; Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000: 308f.). Zugleich ist der einzelne weniger bereit anzuerkennen, dass das Risiko ein Grundzug der menschlichen Existenz ist, dass soziale Konflikte gesellschaftlich produziert sind und damit zum kollektiv geschaffenen allgemeinen Lebensrisiko gehören (vgl. Haffke 2005: 31f.). Dies manifestiert sich in dem Stellenwert, den die diskursive Aufbereitung von Sicherheit im gesellschaftlichen Leben eingenommen hat und in dem gesteigerten Interesse des Staates, über „Sicherheitsdemonstrationen“ symbolische Politik zu betreiben. Dabei kommt es nicht notwendigerweise darauf an, dass eine „Sicherheit“ auch tatsächlich objektiv erreicht wird. Es ist ausreichend, dass sich die subjektive Sicherheitslage verbessert.

Neuer Gegenstand

Entsprechend dieser veränderten Zielvorstellung wandelt sich auch das Bild vom Gegenstand sozialer Kontrolle. Es geht weniger um die Bearbeitung von konkreten sozialen Konflikten, um die Verhinderung von Rechtsgutsverletzungen oder sozialschädlicher Abweichungen, also um Bedrohungssituationen, die ohne Intervention absehbar eine Schädigung nach sich ziehen würden. An Stelle dessen tritt als Gegenstand sozialer Kontrolle immer mehr das Risiko als erwartbarer, technisch zu regulierender Sachverhalt (vgl. Groenemeyer 2003: 31ff.; Frehsee 2003: 278f.). Dies geht zum einen darauf zurück, dass der technologische Fortschritt nicht nur Möglichkeiten geschaffen hat, sich gegen Risiken abzusichern, sondern selbst Risiken erzeugt. Andererseits werden eintretende Schädigungen angesichts des extrem gestiegenen Schutzniveaus und der Vielzahl an Möglichkeiten der Problembewältigung heute als wesentlich gravierender empfunden. So ist es beispielsweise nach dem derzeitigen wissenschaftlich-technischen Stand möglich, ein hohes Maß an medizinischer Diagnostik und Therapie zu gewährleisten. Damit wächst

zugleich auch der Anspruch, vor den ständig neu entdeckten „Risikoherden“ geschützt zu werden – die Akzeptanz trotzdem möglicher Schädigungen durch Krankheit sinkt entsprechend (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 33ff.).

Vor diesem Hintergrund kommt der Definition, Verteilung, Bekämpfung von und der Abschirmung vor Risiken eine erhebliche Bedeutung zu (vgl. Castel 2005: 82ff.). Das Risiko basiert auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Grundlage Faktoren und Merkmale bilden, die als Risiko erhöhend klassifiziert werden. Deren Kombination ergibt ein spezifisches statistisches Risikopotenzial in Form einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass sich infolge der Verkettung möglicher, aber nicht zwingend eintretender Umstände die Risikofaktoren zu einer konkreten Gefahr verdichten könnten (vgl. Bauer 2004: 50ff.; Krasmann 2003, 42f.). Diese Denklogik „entdeckt“ und produziert mit ihrem Streben nach möglichst genauer Prognose und Erfassung von Risikofaktoren ständig neue Risiken. In der Bewältigung des einen steckt oft die Entdeckung eines anderen Risikos (vgl. Castel 2005: 11f.; Frehsee 2003: 278f.). Somit macht das Risiko als Gegenstand sozialer Kontrolle heute bereits deutlich mehr und wesentlich frühere Eingriffe und Maßnahmen notwendig, die unabhängig von einer konkret bestehenden Bedrohungslage erfolgen.

Diese Entwicklung lässt sich beispielsweise an der Verlagerung der polizeilichen Eingriffsschwelle beobachten: Von der konkreten Gefahr weit ins Vorfeld erfassbarer Bedrohungen hin zu einer abstrakten statistischen Annahme, die staatliche Eingriffe im Bereich alltäglicher Situationen und sozialadäquater Verhaltensweisen notwendig macht. Auf diesem Weg entsteht an der Schnittstelle zwischen Straf- und Polizeirecht eine Form proaktiver Prävention, die sich nicht mehr an einem konkreten Individuum orientiert, sondern sich entweder an risikoträchtigen Orten, Strukturen und Lagen ausrichtet oder gleich die Bevölkerungsmitglieder in ihrer Gesamtheit als Risikofaktoren klassifiziert (vgl. Naucke 1999: 342).

Diese Vorverlagerung und somit Ausweitung des Gegenstandsbereichs staatlicher Sozialkontrolle wird flankiert durch die gewachsene Bedeutung gefühlter Verunsicherung. Das objektiv kalkulierbare Risiko wird ergänzt durch das „subjektive Sicherheitsgefühl“, das als Begründung für sicherheitspolitische Interventionen dient: Vor allem in politischen Debatten, wie bei der Einführung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum und dem Verbot des Trinkens in der Öffentlichkeit, wird oft nur noch auf das subjektive Empfinden abgestellt, nicht aber auf die objektive Gefahrenlage. Die Definition und soziale Produktion von Interventionszielen sozialer Kontrolle wird damit ein weiteres Stück von nachvollziehbaren, objektivierbaren und rechtlich eingrenzenden Kriterien unabhängig gemacht.

Sicherheit als Fiktion

Dem gesteigerten Bedürfnis nach Sicherheit und dem gleichzeitigen Anstieg des Unsicherheits- und Bedrohungsgefühls wird ein Verständnis von Sicherheit gegenübergestellt, das sich als Trugbild erweist. Dies gilt zum einen, da umfassender Schutz vor Risiken gar nicht möglich ist. Es ist ja gerade das Wesen des Risikos, dass es in der Zukunft liegt und sein Eintritt nicht vorherzusagen, sondern nur zu schätzen ist. Dabei steigt die Unsicherheit nicht *obwohl* wir in einer der sichersten und auf Sicherheit setzenden Gesellschaft leben, sondern gerade *deswegen*. Das ständige Streben nach – indes immer abwesender – Sicherheit kann zwar unter Umständen einen objektiven Sicherheitsgewinn darstellen – subjektiv wird damit aber weitere Verunsicherung produziert, da dieses Streben ständig neue Nahrung findet und damit laufend verdeutlicht, dass eine umfassende Sicherheit nicht erreicht ist. Die herrschende Unsicherheit entsteht also durch die Differenz zwischen einer gesellschaftlich produzierten – und prinzipiell unbegrenzt steigerbaren – Sicherheitserwartung und dem begrenzten Vermögen der Gesellschaft, diese in der Praxis auch zu gewährleisten (Castel 2005: 9ff.).

Zum anderen ist Sicherheit auch deswegen nicht zu erreichen, da die ständige Unsicherheit einen notwendigen Gegenpart zur größer werdenden, individualisierenden Freiheit des Liberalismus darstellt. Die permanente Bedrohung dieser „Freiheit“ ist nicht nur die Grundlage für Maßnahmen der Sicherheit, sondern auch der Selbstbeschränkung und -führung des Einzelnen und damit für dessen Freiheit im Liberalismus, die nicht ungezügelt ausgelebt werden darf. In diesem Sinn ist Sicherheit nicht die notwendige Grundlage gegenwärtiger Freiheit. Vielmehr ermöglicht die herrschende Unsicherheit erst die gegenwärtige Form von Freiheit, denn sie führt dazu, dass sich der Einzelne in seiner Freiheit beschränken lässt und selbst beschränkt. Die Unsicherheit macht diese Freiheit somit erst möglich (vgl. Lemke 1997: 187f.).

3.3 Akteure und Ideologien

Als dritte wesentliche Ebene der gesellschaftlichen Grundlagen des Wandels sozialer Kontrolle können einflussreiche Akteure und hegemoniale Ideologien angesehen werden. Hier lassen sich im Wesentlichen die neoliberale Ideologie und ein moralisch-religiöser Konservatismus, der Sicherheitsapparat als eigenständiger Akteur sowie eine populistische Kriminal- und Sicherheitspolitik ausmachen (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 41ff.). Diese Ideologien und Akteure sind nicht nur Produkt der beschriebenen strukturellen Veränderungsprozesse, sondern treiben sie auch voran.

Neoliberalismus versus moralisch-religiösem Konservatismus

Die Ideologiestränge eines religiös-moralischen Konservatismus und der neoliberalen Ökonomisierung des Sozialen widersprechen sich zunächst in ihren Grundaussagen. Für die ideologische Legitimierung gegenwärtiger Sozialkontrolle bieten sie aber jeweils wichtige, sich ergänzende Bausteine: Risiko, Ökonomisierung und Moral fungieren als synergetische Begründungen für ein sich ins Vorfeld verlagerndes und zugleich erheblich repressiveres System sozialer Kontrolle (vgl. Lutz/Thane 2002).

Grundlage des Neoliberalismus ist ein Gesellschaftsbild, das die Gestaltung des Sozialen der Ökonomie überlässt und so eine absolute Marktfreiheit Priorität gegenüber korrigierenden Eingriffen durch Gesellschaft oder Staat erlangt. Sozialstaatliche oder resozialisierend-repressive Zielsetzungen sind mit diesem Ansatz grundsätzlich nicht vereinbar. Die Annahme eines *homo oeconomicus* verbietet es, „Schwachen“ zu helfen und sozialstrukturelle Ungleichheiten zu reduzieren, weil es der Marktlogik widerspricht und den Wettbewerb verzerrt. Diesen Ansatz übertrug als erster Gary S. Becker (1993) in Form der „Theorie der Rationalen Wahl“ (vgl. Kunz 2001: 197ff.), die zur Erklärung ökonomischer Prozesse entwickelt worden war, auf sämtliche Bereiche menschlichen Verhaltens und damit auch auf als kriminell definierte Verhaltensweisen. Kriminalität wird aus dieser Perspektive nicht mehr als Ausdruck sozialer oder individueller Pathologien, sondern als Ergebnis eines rationalen Abwägungsvorganges zwischen Nutzen und Kosten interpretiert, an dessen Ende eine Straftat einen höheren Gewinn verspricht als legale Handlungsalternativen. Damit wird Kriminalität einerseits entmoralisiert und erscheint als normales, berechenbares Verhalten und Ergebnis einer freien Entscheidung, für die jeder selbst die Verantwortung zu tragen hat. Andererseits führt diese Sichtweise zu einer Ausweitung des Adressatenkreises sozialer Kontrolle, da die Gefahr von Abweichung nicht mehr an bestimmten, persönlichen Dispositionen festgemacht werden kann, sondern als jedem Individuum immanent angesehen wird. Kriminalität wird als normales Risiko definiert, das es zu kalkulieren gilt, als ein vermeidbarer Unfall, der potenziell jedem passieren kann und nicht als moralische Abweichung (vgl. Garland 1996: 450ff.). Kontrolle – und das ist die zentrale Schlussfolgerung – muss daher in ihrem Wirkungsbereich grundsätzlich unbegrenzt und umfassend sein (vgl. Garland 2001: 15, 127ff.).

Die Vertreter eines moralisch-religiösen Konservatismus machen demgegenüber vor allem die soziokulturellen Transformationen in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts für zunehmendes abweichendes Verhalten verantwortlich. Gerade im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle bemühen sie sich nicht nur um ein abschreckendes und eindrückliches Strafrecht, sondern reaktivieren absolute Strafzwecke wie Vergeltung, Sühne und Rache („Neoklassizismus“, dazu Kunz 2001: 194ff.). Ebenso gehören Maßnahmen der Stigmatisierung und Anprangerung zu ihrem Reper-

toire. Im Zuge dessen greifen sie zunehmend auf biologistische Theoreme und Forschungen in der Kriminologie zurück, die im Rahmen der Genforschung in den vergangenen Jahren eine Renaissance erlebt haben. Der moralisch-religiöse Konservatismus hat vor allem in den USA und Großbritannien unter der Regentschaft von Ronald Reagan bzw. Margaret Thatcher Einfluss auf die Sozial- und Kriminalpolitik gewonnen. Mit Werten wie Ehe, Familie, Religiosität, Patriotismus und Autorität bietet er eine reaktionäre Antwort auf die soziokulturellen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte. Vertreten wird er nicht nur von einer christlichen Rechten und Teilen der US-amerikanischen und britischen Neokonservativen, sondern in Versatzstücken auch von Vertretern rechtsliberaler, wertkonservativer und christdemokratischer Strömungen in Kontinentaleuropa (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 45ff.).

Durch derartige moralisch-religiöse Ideologieangebote kann der Rückzug sozialer Strukturen und die Krise der überkommenen Kontroll- und Integrationsinstitutionen teilweise kompensiert werden. Neoklassizistische, stigmatisierende und sonstige ausschließende Techniken sozialer Kontrolle bieten eine Klammer für die (noch) Inkludierten, die sich durch den Ausschluss der „gefährlichen Überflüssigen“ ihrer eigenen Teilhabemöglichkeiten versichern können. Darüber hinaus dienen moralische und neokonservative Inhalte als Begründung für eine Politik, die soziale Unterschiede individualisiert und staatliche Ausgleichsmaßnahmen als Ursache für „moralische Degenerierung“ und Delinquenz ausmacht, so dass nicht mehr die Armut als das eigentliche Problem erscheint, sondern die Armen selbst (vgl. Nogala 2000: 55f.). Die Strömung des moralischen Konservatismus steht somit für einen repressiven und kontrollierenden Zugriff auf die „gefährlichen Klassen“, der sich auch in der (Re-)Kriminalisierung von Verhaltensweisen äußert, die als sozial störend empfunden werden. Unter dem Deckmantel einer „Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung“ werden Ordnungsstörungen wie Betteln, Trinken und Nächtigen und Grillen in der Öffentlichkeit als Ordnungswidrigkeit eingestuft bzw. wieder stärker verfolgt.

Die auf den ersten Blick als theoretische Widersprüchlichkeit erscheinende Gleichzeitigkeit von Neoliberalismus und religiös-moralischem Konservatismus, löst sich in der Praxis zugunsten einer Komplementarität wieder auf (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000: 315f.). Zwar nimmt der Rückbau des Staates eine zentrale Rolle in der neoliberalen Theorie ein. Dies meint jedoch vor allem Privatisierungstendenzen im ökonomischen Sektor und im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge, die nicht einfach mit einer Entstaatlichung gleichgesetzt werden können, zumal der staatliche Sicherheitsbereich trotz Privatisierungstendenzen eine Erweiterung erfährt (vgl. Beste 2002).

Kriminal- und Sicherheitspolitik: Popularisierung und Symbolik

Sozialkontrolle und speziell die Kontrolle von Kriminalität haben in den vergangenen Jahren eine enorme Popularisierung im Rahmen der sich gegenseitig bedingenden politischen Auseinandersetzungen und medialen Inszenierung erfahren (vgl. Baratta 1993: 413; Mackenroth/Reinhard 2003: 22). Sowohl in den Medien als auch in der politischen Auseinandersetzung ist Kriminalität zu einem entscheidenden Thema geworden (Markantonatou 2004: 162ff.; Garland 2001: 13f., 142f.), nachdem sie bereits in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einem wahlkampf-tauglichen Politikfeld geworden war. Bei den privaten TV-Sendern ist beispielsweise mittlerweile jede fünfte Sendeminute dem Thema Kriminalität gewidmet, das im Kampf um die Quote in dramatisierender und polarisierender Perspektive besonders gut taugt. Auf diesem Weg werden sowohl bestehende Vorstellungen immer wieder reproduziert als auch neue Strafbedürfnisse und Kriminalitätsformen konstruiert und produziert (vgl. Beckett 1997). Die dabei erzeugten Moralpaniken bauen auf einer Opferkonstruktion auf, die die individuelle Schädigung durch eine Straftat und das dadurch erzeugte Ärgernis oder Leid kollektiviert, indem es als repräsentativ für die Gemeinschaft und als kollektive Erfahrung dargestellt wird (vgl. Garland 2001: 11f., 143f.; Markantonatou 2004: 168f.). Die vermeintliche Solidarisierung mit dem Opfer entpuppt sich indes als dessen bloße Instrumentalisierung für die Befriedigung von Strafbedürfnissen und die Durchsetzung von repressiven Maßnahmen.

Diese Faktoren haben in den vergangenen Jahren zu einer Radikalisierung der Kriminalpolitik und einer Zurückdrängung der Positionen von Wissenschaftlern und Praktikern geführt. Der Topos des „tough on crime“ ist zum common sense der politischen Parteien geworden, lediglich in Nuancen sind Differenzen feststellbar. Dabei wird Kriminalität als Politikfeld in dem Maße wichtiger, in dem der Staat seine Regelungskompetenz in der Wirtschafts- und Sozialpolitik weniger erfolgreich unter Beweis stellen kann. Im Bereich der Kriminalitätskontrolle und Sicherheitspolitik ist Handlungsfähigkeit und Legitimität immer noch herstellbar und so ein Ausgleich möglich. Die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen spielt dabei (gegenwärtig) nur eine untergeordnete Rolle, entscheidender als eine tatsächliche Optimierung staatlicher Steuerungsfähigkeit ist der symbolische Wert, der „Schauspielcharakter“ (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000: 310).¹

¹ Zum symbolischen Strafrecht Frehsee 2003: 280ff. – Dem entspricht im Bereich der Strafzwecktheorien das Erstarken der „positiven Generalprävention“ als legitimierendem „neuen“ Einwirkungsmechanismus, der sich wesentlich auf eine subjektive Versicherung der Bürger stützt (vgl. Kubink 2002: 632ff., 647).

Der Sicherheitsapparat als Akteur

Sodann kommt staatlichen (und privaten) Sicherheitsproduzenten eine besondere Bedeutung zu, die im Bereich der Sozialkontrolle grundsätzlich bestrebt sind, ihre Einflussphären und Kompetenzen auszuweiten (vgl. Kreissl 1997: 525f.). Hierfür bedienen sich ihre Vertreter verschiedener Strategien. So werden einerseits Fakten geschaffen, indem neue Ermittlungsmethoden eingesetzt oder bestehende Eingriffsbefugnisse möglichst extensiv ausgelegt werden, was dazu führt, dass die Exekutive den Gesetzgeber und die Wissenschaft in Bezug auf die Auslegung bestehender bzw. die Schaffung neuer Befugnisse gleichsam vor sich her treibt (vgl. Becker 2005). Im Speziellen lässt sich dabei regelmäßig der Mechanismus beobachten, dass Eingriffsbefugnisse zunächst (eng) begrenzt eingeführt und dann mit neuerlichen Begründungen stufenweise ausgeweitet werden. Denn wenn die Möglichkeiten erst einmal geschaffen worden sind, sinkt die Hemmschwelle zur umfassenden Anwendung beträchtlich. Die Bedeutung von Politik, Justiz und Recht nimmt demgegenüber ab und das Feld wird der Exekutive überlassen (vgl. Beste 1996: 315).

Andererseits bedienen sich die (staatlichen) Sicherheitsproduzenten einer Mobilisierung der Öffentlichkeit, zum Beispiel mittels bestimmter Interpretationen der „Kriminalitätswirklichkeit“, wobei und wodurch ihnen eine privilegierte Stellung zukommt, was sowohl die Konstruktion von Problemen als auch die Darstellung von Lösungsmöglichkeiten betrifft. Dies zeigt sich in besonderem Maße bei der jährlichen Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nur einen Nachweis polizeilicher Tätigkeit im Bereich der Kriminalitätskontrolle darstellt, aber als Abbild der realen Kriminalitätslage präsentiert und aufgegriffen wird, obwohl die Statistik einer Vielzahl von Verzerrungsfaktoren unterliegt, die zwar teilweise in der PKS selbst genannt werden, in der öffentlichen Repräsentation aber kaum eine Rolle spielen (vgl. Eisenberg 2005: 142ff., 151ff.). Ähnliches ist bei der Auseinandersetzung über die „Organisierte Kriminalität“ zu beobachten. Sie gilt als Phänomen, das – aufgrund der guten Organisation – weithin unsichtbar und daher empirisch nur bedingt erfassbar ist. Die sehr geringen Deliktzahlen, die in dem BKA-Lagebericht zur „Organisierten Kriminalität“ auftauchen, werden dementsprechend nicht als Argument für eine Entwarnung herangezogen, sondern als Legitimation für die Forderung nach neuen, heimlichen Ermittlungsmethoden, mit denen das vermutete Dunkelfeld der „Organisierten Kriminalität“ aufgeheilt werden soll.

Die staatlichen Sicherheitsinstitutionen betreiben so eine eigene Sicherheitspolitik, die nicht nur im Bereich der Eingriffsbefugnisse, sondern auch im Hinblick auf die Auswahl von Regelungskomplexen eine Rolle spielt. Als zentrales Element einer solchen exekutiven Sicherheitspolitik können (gegenwärtig) Sicherheits- und Moralkampagnen ausgemacht werden, die mit Extrembeispielen wie dem „internationalen Terrorismus“ Ängste schüren so-

wie Straf- und Sicherheitsbedürfnisse aufbauen, die der Durchsetzung des eigenen politischen Konzepts in die Hände spielen (vgl. Singelstein/Stolle 2006: 49ff.).

4. Fazit und Ausblick

Grundlage des Wandels im System sozialer Kontrolle sind die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Dies umfasst die ökonomischen, sozialen und kulturellen Transformationsprozesse der vergangenen Jahre und Jahrzehnte ebenso wie die Veränderungen des Verständnisses von Zielen und Gegenständen sozialer Kontrolle. Innerhalb dieses Rahmens beeinflussen sicherheitspolitische Akteure und hegemoniale Ideologien die Entwicklung und deren Tempo. Diese Faktoren bedingen sich gegenseitig. So wie die Akteure Produkte der gesellschaftlichen Bedingungen sind und nur innerhalb dieses Rahmens agieren können, aber gleichwohl auch auf diese zurückwirken, beeinflusst auch das System sozialer Kontrolle selbst die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Infolgedessen hat sich das System sozialer Kontrolle in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Trug die wohlfahrtsstaatliche Sozialkontrolle noch den Anspruch vor sich her, für soziale Integration und gesellschaftliche Problemlösung zu sorgen, geht es den neuen Techniken vorwiegend um das Managen von Problemen und Risiken und den Ausschluss von „Risikopopulationen“. Der Anspruch der umfassenden Sozialintegration, wie er für die westlichen Gesellschaften in Teilen des kurzen 20. Jahrhunderts (Hobsbawm) kennzeichnend war – sei es durch staatliche Daseinsvorsorge oder wohlfahrtsstaatliche Sozialkontrolle –, erscheint vor diesem Hintergrund in historischer Perspektive eher als Ausnahme denn als Regel. Diese Ausnahme verschwindet in dem Maße, wie sich sozialstaatliche Strukturen und Institutionen zurückziehen.

Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen gewinnen neue Strategien und Techniken sozialer Kontrolle an Bedeutung. Dies sind zum einen solche, die nach einer umfassenden Kontrolle streben. Sie tragen damit den neuen Anforderungen an Sozialkontrolle und dem Rückzug integrierender Strukturen im sozialen Nahraum Rechnung. Sie entsprechen dem Ziel gegenwärtiger sozialer Kontrolle, eine möglichst frühzeitige und umfassende Kontrolle von Risiken zu gewährleisten. Ein Ziel, das auch mit den Postulaten einer neoliberalen Ideologie korrespondiert, die abweichendes Verhalten als normal und berechenbar interpretiert und ebenso von Teilen der Politik und des Sicherheitsapparates erhoben wird. Zum anderen ist eine Renaissance des Ausschlusses als Mechanismus sozialer Kontrolle zu beobachten. Die Risikologik, eine popularisierte Kriminalpolitik und ein religiös-moralischer Konservatismus reproduzieren dabei neue Abgrenzungsbedürfnisse und halten Ar-

gumentationsmuster bereit, anhand derer der Ausschluss der „gefährlichen Überflüssigen“ propagiert werden kann. Während zu Zeiten des Wohlfahrtsstaates noch Kontrolle über die Wirtschaft ausgeübt wurde, um die Freiheiten der Ökonomie zugunsten von sozialer Sicherheit zu beschränken, wird die Freiheit des Marktes nun zunehmend mit dem Ausschluss der Anderen erkaufte. Sicherheitsstrategien dienen damit der Absicherung vor den Folgen wirtschaftlicher Freiheiten (Garland 2001: 197ff.).

Die damit beschriebene Entwicklung sozialer Kontrolle ist geeignet, bestehende rechtsstaatliche Standards zu untergraben. Inwieweit sich dieser Prozess fortsetzt, wird nur teilweise von juristischen Auseinandersetzungen abhängen. Dabei ist vor allem relevant, in welchem Maße die Grundrechte der gegenwärtig vorherrschenden Sicherheits- und Risikologik in der Praxis standhalten können.² Vorrangig wird die Zukunft sozialer Kontrolle über konkrete Einzelfragen hinaus von der weiteren Entwicklung der hier dargestellten gesellschaftlichen Grundlagen abhängen (Singelstein/Stolle 2006: 120ff., 138ff.). Dies betrifft zum einen die Fragen, welche gesellschaftliche Stellung dem Sozialen künftig zukommen wird, wie sich soziale Teilhaberechte, demokratische Partizipationsmöglichkeiten und die Maßstäbe für eine gerechte Ressourcenverteilung entwickeln. Zum anderen hängt die weitere Entwicklung sozialer Kontrolle davon ab, wie ihre Ziele und Gegenstände gesellschaftlich verstanden werden: Ob ein unbedingtes Streben nach umfassender Sicherheit favorisiert wird und die individuelle Perspektive der sozialen vorgeht oder ob sich das sozial konstruierte gesellschaftliche Bild von Sozialkontrolle und Abweichung, Sicherheit und Freiheit, Risiko und sozialen Problemen wandelt und damit auch den hier wirkenden Akteuren und Ideologien die Grundlage entzieht.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis (2005): *Kriminologie*. 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Baratta, Alessandro (1993): Jenseits der Strafe – Rechtsgüterschutz in der Risikogesellschaft. Zur Neubewertung der Funktionen des Strafrechts. Haft, Fritjof u.a. (Hrsg.): *Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: C. F. Müller, 393-416.
- Bauer, Patricia (2004): Die politische Entgrenzung von Innerer und Äußerer Sicherheit nach dem 11. September 2001. Elsbergen, Gisbert van (Hrsg.): *Wachen, kontrollieren, patrouillieren – Kustodialisierung der Inneren Sicherheit*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 49-73.

² Dies betrifft hinsichtlich sozialer Kontrolle von staatlicher Seite die im Fluss befindlichen Fragen, wie weit der absolut geschützte und damit unantastbare Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung reicht (vgl. Puschke/Singelstein 2005), welcher Raum an Privatheit bewahrt wird (vgl. Hohmann-Dennhart 2006) und inwieweit die Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) als tatsächlich unantastbar erhalten bleibt.

- Becker, Alfred (2005): Neue Technik unter altem Recht. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 82/2005, 32-38.
- Becker, Gary S. (1993): *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*. 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Beckett, Katherine (1997): *Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*. New York: Oxford University Press.
- Beste, Hubert (1996): Kontrollpolitik zwischen Privatisierung und staatlicher Herrschaftssicherung. Bussmann, Kai-D./Kreissl, Reinhard (Hrsg.): *Kritische Kriminologie in der Diskussion*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 311-332.
- Beste, Hubert (2002): Vom schlanken Staat zum neuen Polizieren. *Neue Kriminalpolitik* 1/2002, 6-7.
- Buckel, Sonja/Kannankulam, John (2002): Zur Kritik der Anti-Terror-Gesetze nach dem ‚11. September‘. „Sicherheit“ im postfordistischen Präventionsstaat. *Das Argument* 244/2002, 34-50.
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. Hamburg: Hamburger Edition.
- Eisenberg, Ulrich (2005): *Kriminologie*. 6. Aufl., München: C. H. Beck.
- Eisenberg, Ulrich/Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (2005): Ubiquitäres Computing = ubiquitäre Kontrolle? – Zum Potential der RFID-Technologie für Überwachung und Kontrolle. *Kriminologisches Journal* 2005, 93-108.
- Frehsee, Detlev (2003): Der Rechtsstaat verschwindet. Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne. Gesammelte Aufsätze. Herausgegeben von Wolfgang Schild. Berlin: Duncker & Humblot.
- Garland, David (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. *British Journal of Criminology* 1996, 445-471.
- Garland, David (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford: Oxford University Press.
- Groenemeyer, Axel (2003): Soziale Probleme und politische Diskurse – Konstruktion von Kriminalpolitik in sozialen Kontexten. Soziale Probleme, Gesundheit und Sozialpolitik – Materialien und Forschungsberichte Nr. 3. Bielefeld.
- Haffke, Bernd (2005): Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat. *Kritische Justiz* 2005, 17-35.
- Hansen, Ralf (1999): Eine Wiederkehr des „Leviathan“? Starker Staat und neue Sicherheitsgesellschaft – „Zero Tolerance“ als Paradigma „Innerer Sicherheit“? *Kritische Justiz* 1999, 231-253.
- Hassemer, Winfried (2005): Sicherheitsbedürfnis und Grundrechtsschutz: Umbau des Rechtsstaats? *Strafverteidiger-Forum* 2005, 312-318.
- Hefendehl, Roland (2005): Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht? *Strafverteidiger* 2005, 156-161.
- Hess, Henner (2002): Globalisierung und Kriminalpolitik – Vom gegenwärtigen Wandel sozialer Kontrolle. De Giorgi, Raffaele (Hrsg.): *Il Diritto e la Differenza*. Lecce. 227-248.
- Hohmann-Dennhart, Christine (2006): Freiräume – Zum Schutz der Privatheit. *Neue Juristische Wochenschrift* 2006, 545-549.
- Kaiser, Günther (2005): Moderne und postmoderne Kriminalpolitik als Probleme des Strukturvergleichs. Arnold, Jörg u. a. (Hrsg.): *Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. München: C. H. Beck, 1355-1374.

- Kramann, Susanne (2003): Gefährdungsausweitung – Die Kriminologie und die Transformation des Sozialen. Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hrsg.): *Gouvernementalität – Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault*. Frankfurt/Main: Campus, 39-49.
- Kreissl, Reinhard (1997): Die Fake-Guerilla im Cybermarxismus. Vorüberlegungen zur Transformation sozialer Kontrolle und ihrer Kritik. Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden: Nomos, 522-548.
- Kubink, Michael (2002): *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kunz, Karl-Ludwig (2001): *Kriminologie*. 3. Aufl., Bern u.a.: Haupt.
- Legnaro, Aldo (1997): Konturen der Sicherheitsgesellschaft. Eine polemisch-futurologische Skizze. *Leviathan* 1997, 271-284.
- Legnaro, Aldo (2000): Aus der neuen Welt: Freiheit, Furcht und Strafe als Trias der Regulation. *Leviathan* 2000, 202-220.
- Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Hamburg/Berlin: Argument.
- Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust. Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. *Kriminologisches Journal* 1995, 2-17.
- Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning (2000): Komplementäre Konkurrenz in der Sicherheitsgesellschaft. Überlegungen zum Zusammenwirken staatlicher und kommerzieller Sozialer Kontrolle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2000, 306-319.
- Lutz, Tilman/Thane, Katja (2002): Alles Risiko – oder was? Sicherheitsdiskurse zwischen Rationalität und Moral. *Widersprüche* 86/2002, 9-20.
- Mackenroth, Geert W./Reinhard, Wolf (2003): Gezinkte Karten? Zur Rolle der Strafgerichtsbarkeit in der Sicherheitsgesellschaft. *Deutsche Richter-Zeitung* 2003, 21-26.
- Markantonatou, Maria (2004): Die Umsetzung des Neuen Öffentlichen Managements in der Kriminalpolitik. *Kriminologisches Journal* 2004, 162-177.
- Naucke, Wolfgang (1999): Konturen eines nach-präventiven Strafrechts. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1999, 336-354.
- Nogala, Detlef (2000): Gating the Rich – Barcoding the Poor. Konturen einer neoliberalen Sicherheitskonfiguration. Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung*. Opladen: Leske + Budrich, 49-83.
- Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (Hrsg.) (2000): *Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr*. Baden-Baden: Nomos.
- Peters, Helge (1995): Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Aufl., Weinheim/München: Juventa.
- Puschke, Jens (2006): Die Vorratsdatenspeicherung als Instrument der Strafverfolgung. *Datenschutz Nachrichten* 2006, 65-73.
- Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (2005): Verfassungsrechtliche Vorgaben für heimliche Informationsbeschaffungsmaßnahmen. *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 3434-3438.
- Rehbinder, Manfred (2003): *Rechtssoziologie*. 5. Aufl., München: C. H. Beck.
- Scheerer, Sebastian (2000): „Soziale Kontrolle“ – schöner Begriff für böse Dinge? Peters, Helge (Hrsg.): *Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 153-169.

- Schmidt-Semisch, Henning (2004): Risiko. Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-227.
- Sessar, Klaus (1997): Zu einer Kriminologie ohne Täter. Oder auch: Die kriminogene Tat. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1997, 1-24.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer (2006): *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stolle, Peer (2006): Das Strafrecht, seine Zwecke und seine Alternativen. *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft* 2006, 27-44.
- Suhling, Stefan/Schott, Tilmann (2001): Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? KFN-Forschungsberichte Nr. 84. Hannover.
- Wacquant, Loïc (2000): *Elend hinter Gittern*. Konstanz: UVK.

Konstruktion und Konstrukteure sicherer und unsicherer Räume

Beiträge aus der Sicht der Geografie

Manfred Rolfes

1. Videoüberwachung und Raum

+++ Filmen oder Streifen? Die PDS will die Videoüberwachung im Land Brandenburg abschaffen und zweifelt an den Zahlen des Innenministers (PNN, 21.01.06) +++ Petke: Video-Überwachung ausweiten – CDU will auch in Fußgängerzone filmen (PNN, 23.01.06) +++ Linksfraktion fordert Beendigung der öffentlichen Videoüberwachung (Tagesspiegel, 21.01.06) +++ Schönbohm: Videoüberwachung stärkt Sicherheit der Bürger (PNN, 27.01.06) +++

Diese vier Schlagzeilen erschienen Ende Januar 2006 innerhalb von einer Woche in der lokalen Tageszeitung „Potsdamer Neueste Nachrichten“ (PNN) und im Brandenburger Lokalteil des „Berliner Tagesspiegel“. Die Artikel werden einleitend kurz vorgestellt und die darin vertretenden Positionen erläutert und gegenübergestellt werden, um exemplarisch zu verdeutlichen, welchen Beitrag die Geografie zur Surveillance-Forschung zu leisten vermag. Dementsprechend wird also besonders darauf zu achten sein, welchen Stellenwert räumliche oder raumbezogene Perspektiven in diesem kleinen Diskursausschnitt über Videoüberwachung haben werden.

Anlass des in den vier Artikeln skizzierten öffentlichen Disputs zur Videoüberwachung im Land Brandenburg war eine im Landtag anstehende Entscheidung, ob ein seit 2001 laufendes Videoüberwachungsprojekt des Innenministeriums weiterhin finanziell unterstützt werden sollte. Die Entscheidung über die Fortführung des Modellversuchs wurde mit der Frage verbunden, ob die brandenburgische Landesgesetzgebung zukünftig die permanente Aufzeichnung von Videoaufnahmen erlauben solle. Dies war bisher lediglich beim Verdacht einer Straftat rechtlich zulässig. Die permanente Aufzeichnung und Speicherung von Videoüberwachungsdaten wird in einigen Bundesländern, wie Bayern und Sachsen, bereits praktiziert (vgl. Achelpöhl/Niehaus 2002: 137f.).

Kurz zum zeitlichen Verlauf der Ereignisse und den Inhalten der Auseinandersetzung: Auf Beschluss des Brandenburger Landtages startet das Innenministerium im November 2001 im Rahmen eines Modellversuchs die Videoüberwachung von vier öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen – überwacht werden drei Bahnhofsbereiche und Bahnhofsvorplätze und der Außenbe-